Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0472/2026 der AFD-Stadtratsfraktion betreffend **Verkehrsunfälle in der Lennebergstraße und Absprachen der Verwaltung mit der Polizei (AFD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Unfälle mit und ohne Personenschäden durch überhöhte Geschwindigkeit gab es in der Lennebergstraße in den letzten zwei Jahren?

2. Wenn es dort Verkehrsunfälle mit Personenschäden gab, zu welcher Tageszeit und wann (Wochenende und unter der Woche) erfolgten diese?

Auf Anfrage bei der Polizei wurde für den Auswertezeitraum vom 01.01.2024 bis zum 19.03.2026 mitgeteilt, dass in der Lennebergstraße keine Verkehrsunfälle aufgrund unangepasster bzw. überhöhter Geschwindigkeit registriert wurden.

Dementsprechend liegen auch keine Verkehrsunfälle mit Personenschäden vor.

3.Zwischen welchen städtischen Ämtern wurden „Absprachen" mit der Polizei getroffen? Was beinhalten diese „Absprachen" und wer hat diese getroffen und ist dafür legitimiert?

Grundsätzlich findet zwischen unterschiedlichen Ämtern der Verwaltung und den zuständigen Polizeidienststellen ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu verschiedenen Themen statt. Hierzu gehören beispielsweise Abstimmungen zu Verkehrssicherheitsfragen, Verkehrsregelungen oder anderen verkehrsrelevanten Fragestellungen. Diese Gespräche erfolgen im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf Fachebene.

4. Die Einführung von Tempo 30 bedarf entsprechender Grundlagen, u.a. Tempoüberschreitungen, Gefahrensituationen etc. Wenn Behauptungen nicht durch Zahlen und Vorkommnisse belegbar sind, entfällt die Rechtsgrundlage. Warum trifft die Stadtverwaltung daher „Absprachen", die verhindern, dass die Veröffentlichung von Fakten zu einer sachgerechten Entscheidung in städtischen Gremien führt?

Für die Einführung von Tempo 30 in der Lennebergstraße ist keine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich.

Nach der geltenden Rechtslage können innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auch dann angeordnet werden, wenn keine besondere Gefährdungslage nachgewiesen werden kann, jedoch eine erhöhte Schutzbedürftigkeit bestimmter Verkehrsteilnehmer:innen besteht.

Die rund 750 Meter lange Lennebergstraße liegt in einem familienreichen Wohngebiet und wird insbesondere von Kindern als Schulweg stark genutzt. Sie hat somit auch Relevanz für den Schulwegeplan der Stadt Mainz. Auf diesem Abschnitt befinden sich zwei Fußgängerüberwege, jeweils im unmittelbaren Umfeld einer Bushaltestelle. Diese Gegebenheiten lassen

auf ein hohes Querungsaufkommen schließen. Die Anordnung des Streckengebots von 30 km/h erfolgt daher auf Grundlage des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO.

Die Einführung von Tempo 30 in der Lennebergstraße ist somit rechtlich zulässig und sachlich begründet. Sie dient der präventiven Gefahrenabwehr, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Eine qualifizierte Gefahrenlage im engeren Sinne ist hierfür nicht erforderlich, sodass die Rechtsgrundlage keineswegs entfällt.

Mainz, 24. März 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete